

JOB TELEFON

„Ich möchte kündigen. Hat das Einfluss auf meine Abfertigung?“

Unser Service für Sie: Beim kostenlosen JOB Telefon beantworten Experten Ihre Fragen zu Arbeit und Bewerbung. Diesmal war Rechtsanwältin **Katharina Körber-Risak** am Hörer.

STEUERN

Ich bin bei einem Arbeitgeber geringfügig beschäftigt und auch noch als Freie in derselben Branche tätig. Auf was muss ich steuerlich achten, bzw. gibt es etwas, worauf ich achten muss?

Als Freie können Sie grundsätzlich machen, was Sie möchten, müssen aber mit dem Arbeitgeber von ihrem geringfügigen Dienstverhältnis den Umfang dieser Nebenbeschäftigung ausmachen. Auch sollten Sie darauf achten, dass in Ihrer freien Tätigkeit keine Scheinselbstständigkeit, also ein verdecktes Arbeitsverhältnis, vorliegt, weil dies abgabenrechtlich, aber auch bei der Arbeitszeit zu gravierenden Konsequenzen führen kann. Steuerlich kommt jedenfalls alles zusammen. Sozialversicherungsrechtlich sind für das Arbeitsverhältnis derzeit 446,18 Euro die monatliche Grenze der Geringfügigkeit (14x jährlich), es liegt keine Vollversicherung vor. Wenn Sie im Jahr über 5.361,72 Euro aus der freiberuflichen Tätigkeit verdienen, sind Sie automatisch pflichtversichert im GSVG.

FIRMENÜBERNAHME

Mein Arbeitgeber hat durchklingen lassen, dass er einen Mitbewerber aufkauft, der dann auch bei uns im Betrieb angesiedelt wäre. Worauf muss ich mich einstellen? Kann sich dadurch mein Job verändern?

Wenn das eigene Arbeitgeberunternehmen ein anderes kauft, werden nur die Arbeitnehmer, die aus dem alten Unternehmen kommen, geschützt, für sie darf sich zunächst nichts ändern. Für die „Stammarbeitnehmer“ des kaufenden Unternehmens gibt es hingegen keine besonderen Schutzmechanismen. Sollte es für Sie zu einer gravierenden Änderung kommen – einem Umzug der Firma, durch den Sie länger pendeln; Kündigungen; neue Verträge; Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen – kann unter Umständen eine Sozialplanpflicht entstehen. Wenn es einen Betriebsrat gibt, würde dann ein Sozialplan ausge-

handelt werden, in dem bestimmte Leistungen an die betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden. Gibt es keinen Betriebsrat oder Sozialplan muss sich der Arbeitnehmer mit Hilfe der Arbeiterkammer oder Gewerkschaft einzelvertraglich etwas aushandeln und hat auch die Möglichkeit, gegen eine etwaige Kündigung gerichtlich vorzugehen. Kommt es zu einer sogenannten Vertragsplittung, also einer Änderung des Aufgabenbereichs, muss zunächst geprüft werden, ob das vom Vertrag her gedeckt ist. Wenn nicht, müsste man sich mit dem Arbeitgeber über die neuen Aufgabengebiete einigen, er kann sie nicht einseitig vorgeben.

ABFERTIGUNG

Ich werde gekündigt. Da ich seit mehr als 16 Jahren angestellt bin, falle ich in die „Abfertigung alt“. Wie viel steht mir nach dieser Zeit zu?

Nach 16 Jahren bekommt man bei Arbeitgeberkündigung das sechsfache Montagsentgelt. Was die Auszahlung angeht: Die ersten drei Monatsentgelte sind mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig, der Rest könnte vom Arbeitgeber im 4. Monat nach der Beendigung am Monatsersten ausgezahlt werden. Wann der Arbeitgeber auszahlt, ist ein Liquiditätsthema, die meisten aber zahlen es auf einmal, weil sie Rückstellungen auflösen und alles von der Payroll haben wollen. Die Auszahlung ist nur mit sechs Prozent begünstigt besteuert.

ABFERTIGUNG

Welche Auswirkung hätte eine Selbstkündigung auf meinen Abfertigungsanspruch?

Wer vor 2003 bei einem Unternehmen begonnen hat, ist im System „Abfertigung alt“. Kündigt man selbst, geht diese Abfertigung völlig verloren. Das ist ein Problem, denn das ist eine Art Kündigungshemmnis. Es gibt aber die Möglichkeit

einer Übertrittsvereinbarung – als Zwischenschritt in die „Abfertigung neu“. Das ist eine gängigste Variante, die Firmen erlaubt, Rückstellungen zur Abfertigung in eine Mitarbeitervorsorgekasse zu übertragen.

DIENSTZEUGNIS

Ich habe kein gutes Verhältnis zu meinem Ex-Arbeitgeber, brauche nun aber ein Dienstzeugnis für den neuen Arbeitgeber. Was kann ich tun?

Jeder hat Anspruch auf ein Basis-Arbeitszeugnis, es darf nichts Negatives oder Codiertes beinhalten. Ein qualifiziertes Dienstzeugnis, in dem eine genauere Auflistung der Arbeitsaufgaben und eine positivere Bewertungen enthalten ist, gibt es nur freiwillig. Die meisten Arbeitgeber haben aber in der Regel kein Problem damit, ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen. Meistens formuliert der Arbeitnehmer sogar etwas vor und der Arbeitgeber unterschreibt es – dass der Chef selbst sich hinsetzt und etwas schreibt, scheitert meist an der Zeit. Mein Tipp an die Arbeitnehmer: weniger ist mehr. HR-Verantwortliche haben ein Gefühl für Zeugnisse, zu viel Inhalt ist eher auffällig.

„Wer vor 2003 bei einem Unternehmen begonnen hat, ist im System ‚Abfertigung alt‘. Kündigt man selbst, geht diese Abfertigung völlig verloren.“

Katharina Körber-Risak sagt, die Abfertigung alt sei deshalb ein Kündigungshemmnis

